

# Benutzungsordnung der Bibliothek Remshalden

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Remshalden ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Remshalden.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Bibliothek dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

## § 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Änderungen der Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

## § 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises *oder* eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Alternativ kann der digitale Benutzerausweis der Bibliotheks-App vorgezeigt werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Eine Online-Anmeldung über den Medienkatalog ist möglich. Ein Ausweisdokument ist bei Abholung des Benutzerausweises vorzulegen. Für Minderjährige ist die Einverständniserklärung auszufüllen.
- (3) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift oder durch die Online-Anmeldung die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 5. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Wenn Benutzer die Bibliotheks-App nutzen, genügt das Vorzeigen des digitalen Leseausweises.

(3) Die Leihfrist der Medien beträgt 4 Wochen. Für einzelne Mediengruppen können von der Leitung der Bibliothek abweichende Leihfristen festgesetzt werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und auf der Homepage.

(4) Vorzeitige Rückgabe ist im Rahmen der Öffnungszeiten jederzeit möglich. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Medienrückgabebox zur kontaktlosen Rückgabe verwendet werden. Dies erfolgt in eigener Verantwortung

(5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Im Einzelfall kann das Bibliothekspersonal vor Verlängerung der Medien deren Vorlage verlangen.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Bei manchen Mediengruppen kann es eine Beschränkung der Ausleihmenge geben.

## **§7 Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr für die Benachrichtigung vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können – soweit verfügbar - über den Leihverkehr mit dem Bibliothekservice-Zentrum Baden-Württemberg beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der jeweiligen Bibliothek gelten zusätzlich. Die anfallenden Gebühren sowie die Portokosten trägt der Benutzer.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, deren Höhe erst bei der Abgabe der Medien endgültig feststeht; unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Je schriftlicher Erinnerung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

(2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten etc. entstehen.

(4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

### **§ 11 Schadenersatz**

Der Schadenersatz bemisst sich bei erheblicher Beschädigung oder Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr. Für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse oder EDV-Etiketten ist Ersatz zu leisten.

### **§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Es kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.

### **§ 13 Gebührenordnung**

(1) Benutzungsgebühren werden für jeweils 12 Monate erhoben (Jahresgebühr)

- a) Die Jahresgebühr beträgt 15 EUR ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Keine Jahresgebühr zahlen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Gleiches gilt für Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstler (BFD/FSJler) jeweils durch Ausweis nachgewiesen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- c) Statt der Jahresgebühr kann auch je Medium eine Gebühr in Höhe von 1 EUR bezahlt werden.
- d) Partner können einen Partnerausweis bestehend aus 2 Ausweisen bekommen. Die Jahresgebühr beträgt für beide Personen dann 23 EUR. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Wohnsitz.

(2) Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jede angefangene Woche und für jedes Medium eine Säumnisgebühr von 0,50 EUR zu bezahlen.

- (3) Pro schriftliche Erinnerung ist zzgl. zu den Säumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu entrichten. Bleibt die dritte Erinnerung erfolglos, werden angefallene Gebühren, die Ersatzbeschaffung und die Wiedereinarbeitung der Medien in einer Medienersatzrechnung nach 14 Tagen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühr für die Wiedereinarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 5 EUR.
- (5) Für die Bearbeitung von Vorbestellungen und die Benachrichtigung des Benutzers wird pro Medium eine Gebühr von 1 EUR erhoben.
- (6) Sonstiger Kostenersatz: Die Leitung der Bibliothek regelt den Kostenersatz für besondere Leistungen (Kopien, Fernleihe, Ersatz von Medienbehältnissen, u.a.). Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und auf der Homepage.
- (7) Wenn das Gebührenkonto um mehr als 24 EUR überzogen wurde, ist bis zum Ausgleich keine weitere Ausleihe möglich.

#### **§ 14 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

#### **Stand Mai 2023**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.